

Systematische Rechtssammlung

Nr. 8.2.1.1.1

Ausgabe vom 1. September 2012

**Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner
Innenstadt als Marktplatz**

vom 27. November 1997

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 1 und 14 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der
Stadt Luzern vom 7. Februar 1971,

beschliesst:

I. Zweck, Einlage und deren Verwendung

Art. 1 *Zweck*

¹ Der Fonds bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz.

² Als Innenstadt im Sinne dieses Reglements gilt das Stadtgebiet gemäss Plan im Anhang. In Ausnahmefällen können auch Massnahmen ausserhalb der Innenstadt gefördert werden.

Art. 2¹ *Einlage*

Die Fondseinlage richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 des Reglements über das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995².

Art. 3 *Verwendung*

¹ Die dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel sind zur direkten finanziellen Unterstützung von vorwiegend innovativen Projekten und Aktionen zu verwenden.

² Die unterstützten Projekte und Aktionen sollen die Attraktivität der Luzerner Innenstadt als Marktplatz fördern.

³ Direkte Unterstützungen von Einzelbetrieben sind ausgeschlossen.

Art. 4 *Gesuche*

Gesuche sind in schriftlicher Form und unter Beilage eines Projektbeschriebs (Ziele, Massnahmen, Budget und Termine) bei der Finanzdirektion einzureichen.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 9. Juni 2011, in Kraft seit 1. Januar 2012.

² städt. Rechtssammlung 6.3.1.1.3

II. Organisation

Art. 5³ *Fondsverwaltung*

¹ Über die Verwendung des Fonds gemäss seinem Zweck entscheidet die Fondsverwaltung.

² Die Fondsverwaltung besteht aus

- fünf Fachleuten, die über die notwendigen Kontakte zu den Zielgruppen verfügen,
- der volkswirtschaftlichen Mitarbeiterin oder dem volkswirtschaftlichen Mitarbeiter der Finanzdirektion und einem bis zwei weiteren Angestellten der Stadtverwaltung.

³ Die Fondsverwaltung wird vom Stadtrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Januar nach der Gesamterneuerungswahl des Stadtrates. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Fachleute ist auf acht Jahre beschränkt.

⁴ Die Fondsverwaltung trifft ihre Entscheide mit mindestens fünf zustimmenden Stimmen.

Art. 6 *Volkswirtschaftliche Mitarbeiterin / volkswirtschaftlicher Mitarbeiter*

¹ Zuständig für die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen ist die volkswirtschaftliche Mitarbeiterin oder der volkswirtschaftliche Mitarbeiter der Finanzdirektion. Er oder sie überprüft die eingegangenen Gesuche und unterbreitet sie der Fondsverwaltung.

² Die Stadtbuchhaltung ist für die Auszahlung der von der Fondsverwaltung gesprochenen Beiträge sowie für die Fondsabrechnung verantwortlich.

Art. 7 *Koordination*

Zur Koordination und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten klärt die volkswirtschaftliche Mitarbeiterin oder der volkswirtschaftliche Mitarbeiter der Finanzdirektion vor dem Entscheid der Fondsverwaltung ab, ob andere gesetzliche Leistungen, insbesondere der übrigen städtischen Fonds, in Betracht fallen. Er oder sie orientiert diese Beitragszahler.

³ Fassung gemäss Änderung vom 15. Mai 2008, in Kraft seit 1. September 2008.

Art. 8 *Rechnungswesen*

Die Auszahlung der Leistungen und die Abrechnung über den Fonds erfolgen durch die Stadtbuchhaltung. Die Vorschriften über den städtischen Finanzhaushalt finden sinngemäss Anwendung.

Art. 9 *Aufsicht*

Die jährliche Fondsabrechnung ist mit der Jahresrechnung der Stadt Luzern dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Inkrafttreten*

¹ Das Reglement tritt am 1. März 1998 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum. ⁴

² Das Reglement ist zu veröffentlichen. ⁵

Luzern, 27. November 1997

Namens des Grossen Stadtrates

Markus Tschabold

Ratspräsident

Toni Göpfert

Stadtschreiber

⁴ Die Referendumsfrist am 11. Februar 1998 unbenützt abgelaufen.

⁵ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 13. Dezember 1997.

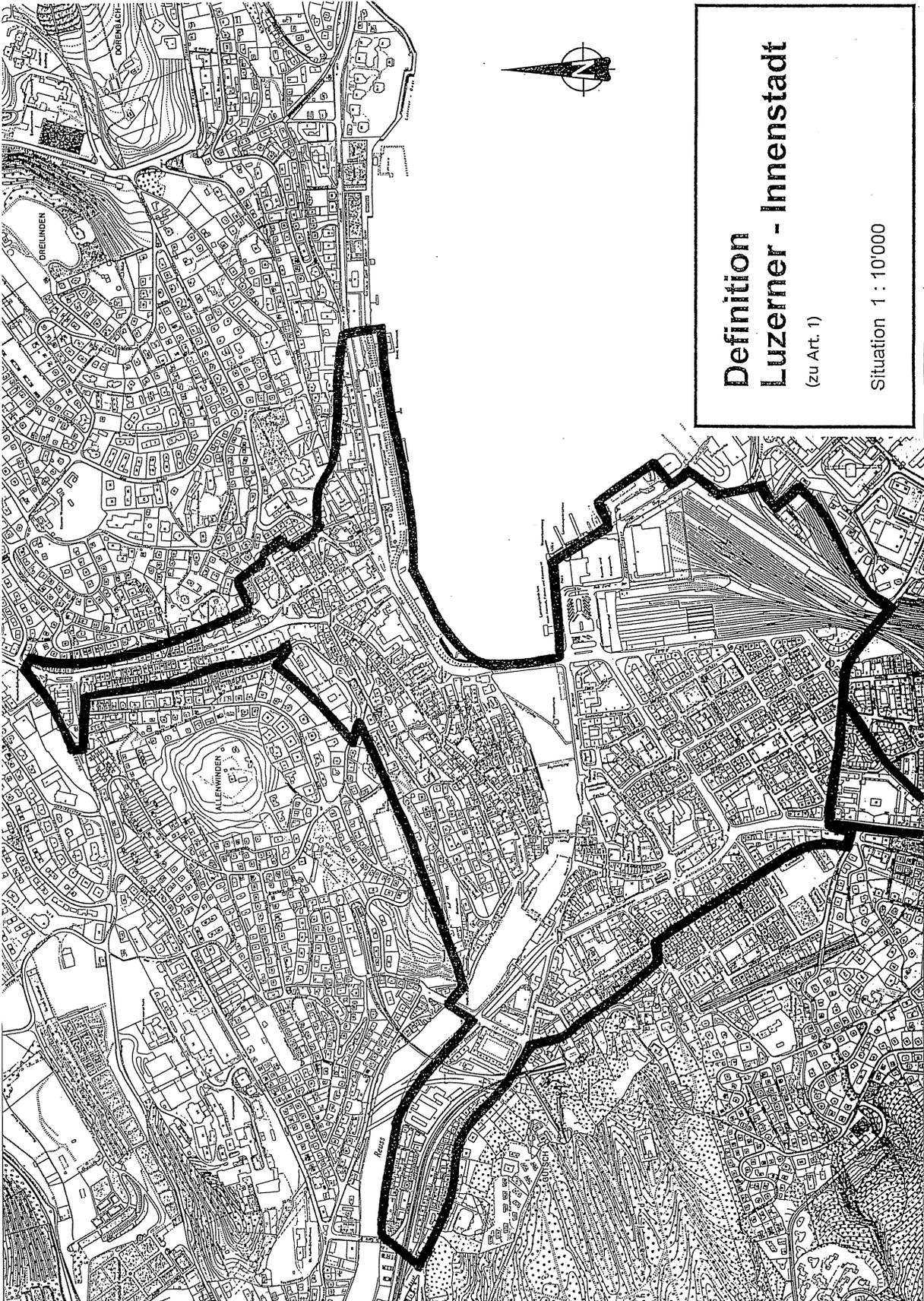


Tabelle der Änderungen des Reglements über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997

| Nr. | B+A / StB | Datum | Kantonsblatt Seite | Geänderte Stellen | Art der Änderung | Inkraft- treten |
|-----|-----------|---------|-----------------------|----------------------|---------------------|--------------------|
| 1. | B+A 7/08 | 15.5.08 | 24.5.08 1399 | Art. 5 | geändert | 1.9.08 |
| 2. | B+A 5/11 | 9.6.11 | 18.6.11 1686 | Art. 2 | geändert | 1.1.12 |